



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
General Linguistics
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Mai 2013**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-31.pdf>)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang General Linguistics der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-43.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang General Linguistics der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-70.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang General Linguistics der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Mai 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-23.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Modulgruppe Sprachpraxis	5
§ 37 Module des Erweiterungsbereichs	5
§ 38 Modul Masterarbeit.....	6
§ 39 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang General Linguistics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich tätigen Professorin bzw. dem hauptamtlich tätigen Professor des Lehrstuhls für Allgemeine Sprachwissenschaft und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang General Linguistics setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als einschlägig gelten Abschlüsse gemäß Satz 1, wenn damit Kompetenzen der Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss oder in einem ergänzend absolvierten freiwilligen Zusatzstudium Kompetenzen im Umfang von mindestens 22, aber weniger als 30 ECTS-Punkten im Bereich Sprachwissenschaft nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Modulangebot des Bachelornebenfachs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind. ²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen sprachwissenschaftlichen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang General Linguistics setzt darüber hinaus den Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang General Linguistics führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Der Masterstudiengang General Linguistics vermittelt die für wissenschaftlich fundiertes Arbeiten mit Sprache nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt des Fachs liegt in der Sprachtypologie sowie in der Erforschung der Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens.

(3) Der Masterstudiengang General Linguistics qualifiziert für die Promotion im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft oder in benachbarten sprachwissenschaftlichen Promotionsfächern.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in General Linguistics sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 40 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Sprachpraxis, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

Im Kernbereich sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren, denen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind und in denen die Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in englischer Sprache abgehalten werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
M1: Systemlinguistik	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M2: Sprachvariation und -wandel	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M3: Sprachliche Diversität	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M4: Sprachwissenschaftliche Methoden	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M5: Forschungsmodul	Mündliche Prüfung	8

§ 36

Modulgruppe Sprachpraxis

¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums und aus dem Angebot der sprachpraktischen Ausbildung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bzw. gemäß der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung zu absolvieren.

²Sprachpraktische Module des Englischen sind nicht wählbar. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten sprachpraktischen Module kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁴Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ⁵§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.

§ 37

Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Die bzw. der Studierende kann sowohl Module aus dem Lehrangebot der Allgemeinen Sprachwissenschaft als auch Module anderer Fächer nach freier Wahl belegen. ³Ebenfalls eingebracht werden können Module zum akademischen Arbeiten (z.B. akademisches Schreiben, Präsentieren), die vom Sprachenzentrum angeboten werden. ⁴Sprachpraktische Module sind nicht wählbar.

(2) Im Erweiterungsbereich können auch die folgenden Module aus dem Masterstudiengang General Linguistics eingebracht werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
M6: Erweiterungsmodul Systemlinguistik	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M7: Erweiterungsmodul Sprachvariation und -wandel	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M8: Erweiterungsmodul Sprachliche Diversität	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M9: Erweiterungsmodul Sprachwissenschaftliche Methoden	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8

(3) ¹Für die Module gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ²Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Module kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 38

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 3 Module aus dem Kernbereich absolviert worden sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(4) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend von den beiden Gutachtenden mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten im Bestehensbereich, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ⁴Wenn die Notendifferenz größer als zwei ganze Noten ist oder eines der Gutachten nicht im Bestehensbereich

liegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, wie in Bezug auf die abschließende Bewertung der Masterarbeit zu verfahren ist.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013.

Bamberg, 15. Mai 2013

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2013.